

**MINISTERIUM DES INNEREN, FÜR DIGITALISIERUNG UND KOMMUNEN
BADEN - WÜRTTEMBERG**

Postfach 10 34 65 • 70029 Stuttgart
E-Mail: poststelle@im.bwl.de
FAX: 0711/231-5000

An die
Präsidentin des Landtags
von Baden-Württemberg
Frau Muhterem Aras MdL
Haus des Landtags
Konrad-Adenauer-Str. 3
70173 Stuttgart

Datum 17.10.2023
Name
Durchwahl
Aktenzeichen
(Bitte bei Antwort angeben)

nachrichtlich
Staatsministerium
Ministerium für Finanzen
Ministerium für Kultus, Jugend und Sport

Kleine Anfrage des Abgeordneten Friedrich Haag FDP/DVP
- Struktur und Aktivitäten von Eritrea-Vereinen in Stuttgart
- Drucksache 17/5439
Ihr Schreiben vom 26. September 2023

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen beantwortet die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport wie folgt:

- 1. Welche Eritrea-Vereine mit Sitz in der Landeshauptstadt Stuttgart sind ihr bekannt (bitte aufgeschlüsselt nach Gründungsjahr und Anzahl der Mitglieder)?*
- 2. Welche Erkenntnisse liegen ihr über die Vereinsziele und Aktivitäten der Eritrea-Vereine in Stuttgart sowie zu deren Verbindungen zur eritreischen Regierung und regierungsnahen Organisationen vor?*

3. *Welche Erkenntnisse liegen ihr über die Dachorganisation „Verband der eritreischen Vereine in Stuttgart und Umgebung e. V.“, die die Räumlichkeiten im Römerkastell am 16. September 2023 angemietet hat, vor (bitte unter Darstellung der Organisationsstruktur, Gründungsjahr und Aufgaben)?*
4. *Welche Erkenntnisse hat sie über die Inhalte des Seminars, welches am 16. September 2023 in Stuttgart stattfand, und die Auseinandersetzungen mit Gegnern nach sich zog?*
6. *Was weiß sie generell über die Inhalte von öffentlichen und nichtöffentlichen Veranstaltungen der eritreischen Vereine und Gruppierungen in Stuttgart bzw. Baden-Württemberg?*

Zu 1. bis 4. und 6.:

Die Fragen 1 bis 4 und 6 werden aufgrund Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Dem Amt für öffentliche Ordnung der Stadt Stuttgart sind derzeit zehn eritreische Vereine, die mehrheitlich als gemeinnützig anerkannt sind, bekannt.

Beim Amt für öffentliche Ordnung der Stadt Stuttgart wurde für den 16. September 2023 eine Veranstaltung mit der Bezeichnung „Jahresfest“ angemeldet. Bei der Dachorganisation „Verband der eritreischen Vereine in Stuttgart und Umgebung e. V.“ handelt es sich nicht um einen indizierten bzw. verbotenen Verein. Demnach besteht in der Regel kein Anlass, über die Gefahrenprognose hinaus, Überprüfungen und Recherchen zu den Inhalten von öffentlichen oder nichtöffentlichen Veranstaltungen vorzunehmen, weshalb keine weiteren Informationen im Sinne der Fragestellungen vorliegen.

5. *Wie oft fanden ihrer Kenntnis nach thematisch vergleichbare „Seminare“ in den vergangenen fünf Jahren in Stuttgart bzw. Baden-Württemberg statt?*

Zu 5.:

Der Polizei Baden-Württemberg sind insgesamt sieben vergleichbare Veranstaltungen des „Verbands der eritreischen Vereine in Stuttgart und Umgebung e. V.“ im Zuständigkeitsbereich des Polizeipräsidiums Stuttgart in den vergangenen fünf Jahren bekannt geworden, von denen sechs Veranstaltungen durch das Polizeipräsidium Stuttgart polizeilich begleitet wurden und ohne besondere Vorkommnisse verliefen (Stand: 2. Oktober 2023).

Grundsätzlich sind gleichgelagerte Veranstaltungen behördlich nicht anzeigepflichtig, weshalb in der Regel die Ordnungsbehörden keine Kenntnis von Veranstaltungen haben, sofern diese in kirchlichen oder privaten Räumlichkeiten abgehalten werden.

- 7.** *Welche Erkenntnisse über die finanzielle Ausstattung (Vereinsvermögen, Spenden, regelmäßige Einnahmen durch Mitgliederbeiträge) der Eritrea-Vereine in Stuttgart und des „Verbands der eritreischen Vereine in Stuttgart und Umgebung“ liegen ihr vor?*

Zu 7.:

Das in § 30 der Abgabenordnung (AO) verankerte Steuergeheimnis steht einer Beantwortung von Fragen zur finanziellen Ausstattung (Vereinsvermögen, Spenden, regelmäßige Einnahmen durch Mitgliederbeiträge) konkret benannter Körperschaften durch die Finanzverwaltung entgegen. Bedienstete der Finanzverwaltung dürfen keine personenbezogenen Daten eines anderen offenbaren, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit bekannt geworden sind. Die Vorschrift zur Wahrung des Steuergeheimnisses dient dem besonderen Schutz der von einer/einem Steuerpflichtigen gegenüber den Finanzbehörden offenbarten Informationen und erstreckt sich auf deren/dessen gesamte persönliche, wirtschaftliche, rechtliche, öffentliche und private Verhältnisse.

- 8.** *Wie positioniert sie sich, wenn Kommunen städtische Versammlungsstätten und Schulhallen an Eritrea-Vereine vermieten?*

Zu 8.:

Die Landesregierung erlangt von derartigen Fällen in der Regel keine Kenntnis, da die Schaffung von öffentlichen Einrichtungen, die Regelung von deren Benutzung und die Zulassung der Nutzung im Einzelfall den Gemeinden im Rahmen der verfassungsrechtlich garantierten kommunalen Selbstverwaltung obliegt. Die Gemeinden sind dabei an geltendes Recht gebunden, u. a. an den Grundsatz der Gleichbehandlung nach Artikel 3 Absatz 1 Grundgesetz. Bei auftretenden Rechtsfragen können die Gemeinden sich bei Bedarf an die Rechtsaufsichtsbehörden wenden.

Bei Fragen mit Bezug zur öffentlichen Sicherheit und Ordnung stehen die regionalen Polizeidienststellen Gemeinden als kompetente Ansprechpartner zur Verfügung.

Die Vermietung von städtischen Schulhallen ist eine Angelegenheit der kommunalen Selbstverwaltung. Entscheidungen hierzu werden von den Kommunen daher in eigener Zuständigkeit getroffen. Es wird auch auf § 51 Schulgesetz verwiesen.

- 9.** *Haben die Vereine und der Dachverband dauerhafte Förderungen oder projektbezogene einmalige Zuwendungen von der Stadt Stuttgart, dem Land Baden-Württemberg in der Vergangenheit und/oder gegenwärtig erhalten (bitte unter Nennung der genauen Summen und Projekte im Zeitraum 2013 bis 2023)?*

Zu 9.:

Der Landesregierung liegen keine Informationen zu einer finanziellen Förderung oder zu einer Förderung in sonstiger Art und Weise durch das Land Baden-Württemberg oder der Stadt Stuttgart vor.

- 10.** *Wie steht sie zur Aussage eines Vertreters des Verbands der eritreischen Vereine in Stuttgart und Umgebung) im SWR (18. September 2023), dass der Schutz von Veranstaltungen des Verbandes eine Aufgabe des Staates sei?*

Zu 10.:

Die Landesregierung bewertet grundsätzlich keine öffentlichen Aussagen von Einzelpersonen.

Unabhängig davon ist grundsätzlich der Veranstalter selbst für die sichere und ordnungsgemäße Durchführung seiner Veranstaltung zuständig und trägt die organisatorische und fachliche Verantwortung. Zu seinen Aufgaben zählen u.a. die Teilnahme an Sicherheitsgesprächen, Gewährleistung der Sicherheit während der Veranstaltung, bei Bedarf die Erstellung eines Sicherheitskonzeptes, Auswahl und Einsatz von geeignetem Sicherheitspersonal sowie die Umsetzung etwaiger behördlicher Auflagen.

Die Landespolizei wird durch die zuständigen Behörden schwerpunktmäßig in beratender Funktion im Rahmen der Veranstaltungsplanung einbezogen. Hierbei bringt sie bspw. durch die Teilnahme an Sicherheitsgesprächen die polizeilichen Erkenntnisse sowie Erfahrungswerte ein. Die Einsatzplanung der Polizei orientiert sich eng an einer einzelfallbezogenen Gefahrenprognose. Auf Basis vorhandener Erkenntnisse werden die polizeilichen Maßnahmen eigenverantwortlich geplant und durchgeführt.

Sollte es im Zusammenhang mit einer Veranstaltung zu konkreten Anhaltspunkten einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder zur Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung kommen, so trifft die Polizei – in enger Abstimmung mit den jeweils zuständigen Behörden – grundsätzlich lageorientiert alle erforderlichen Maßnahmen um die Rechte von Veranstaltungsteilnehmerinnen und Veranstaltungsteilnehmern, aber auch von Unbeteiligten zu schützen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Thomas Strobl

Minister des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen